

über die Ausübung des elterlichen / Erziehungsrechts und über den Z^r Unterhalt für die Kinder, auf Antrag eines Ehegatten auch über Unterhalt für diesen. Auf Antrag wird im E. außerdem über die Z* Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten und die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums, über die Regelung der Rechtsverhältnisse an der / Ehewohnung nach Scheidung und die Z* Vaterschaftsanfechtung für ein in der Ehe geborenes Kind entschieden (§ 13 ZPO).

Eheschließung - staatlicher Akt, mit dem nach der übereinstimmenden / Willenserklärung der künftigen Ehepartner, miteinander die / Ehe eingehen zu wollen, diese begründet wird. Gemäß §6 Abs. 1 FGB befragt der Leiter des Standesamtes die Eheschließenden einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen und den vorher von ihnen gewählten Namen als gemeinsamen Z^r Familiennamen führen wollen. Bejahen sie diese Frage, trägt er in ihrer Gegenwart die E. in das Ehebuch ein, gibt ihnen die Eintragung zur Kenntnis und läßt sie durch Unterschrift beider bestätigen (§ 13 Personenstandsgesetz vom 4.12. 1981, GBl. 11981 Nr. 36 S. 421). Mit der Eintragung entsteht das / Rechtsverhältnis Ehe. Die E. ist für Mann und Frau frühestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich (§ 5 Abs. 4 FGB). Sie soll in einer ihrer Bedeutung entsprechenden würdigen und feierlichen Form durchgeführt werden (§6 FGB; §12 Personenstandsgesetz). Mit der rechtlichen Regelung wird den Partnern die Bedeutung der Entscheidung zur Ehe und zum Partner bewußt gemacht, die völlige Freiheit dieser Entscheidung gesichert, mit ihr sollen E. bei Vorliegen von Z^r Eheverboten verhindert und rechtliche Klarheit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe geschaffen werden. Das Gesetz fordert von den Partnern, daß sie mit der E. eine Lebensgemeinschaft begründen, d. h., sie sollen vor der E. ernsthaft prüfen, ob von ihrer Persönlichkeit, ihrem Charakter, ihren Interessen, Erwartungen und Möglichkeiten her die Voraussetzungen zum Leben in der ehelichen Gemeinschaft gegeben sind. Als mögliche Vorbereitung auf die E. im Sinne einer solchen Prüfung erwähnt das Gesetz das Z* Verlöbniß (§ 5 Abs. 3 FGB), aus dem sich allerdings keine Rechtsfolgen ergeben.

Will ein Z* Ausländer in der DDR mit einem Bürger der DDR die Ehe schließen, hat er einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, daß nach dem Recht des Staates, dem er angehört, der E. kein gesetzliches Hindernis entgegensteht (§ 10 Abs. 4 Personenstandsgesetz; § 18 Abs. 1 der 1. DB zum Personenstandsgesetz vom 4.12. 1981, GBl. I 1981 Nr. 36 S.425). Eine solche E. bedarf nach § 18 Rechtsanwendungsgesetz vom 5. Dezember 1975 (GBl. 11975 Nr. 46 S. 748) der Zustimmung der für das Z^r Personenstandswesen zuständigen Staatsorgane der DDR.

Ehe- und Familienberatung - staatlich organisierte Möglichkeit für Bürger, sie bewegende Fragen der Partnerschafts- und Familienbeziehungen im ver-

trauensvollen Gespräch mit erfahrenen Fachleuten zu erörtern. Die E. ist Bestandteil des Systems der Z^r Familienförderung in der DDR. Sie wird von Bürgern in Anspruch genommen, die Rat oder Hilfe z. B. beim Aufbau von Partnerbeziehungen, bei der Gestaltung der Haushaltsführung, der Kindererziehung sowie bei der Lösung von Problemen oder Konflikten in den familiären Beziehungen suchen. Nach §4 FGB sind die staatlichen Organe, vor allem die der Volksbildung, der Z^r Jugendhilfe und des Gesundheits- und Sozialwesens sowie die Rechtspflegeorgane, zur E. verpflichtet, wobei gesellschaftliche Organisationen, Arbeitskollektive und Elternbeiräte mitwirken sollen. Für die E. bestehen vor allem *Ehe- und Familienberatungsstellen* (§4 Abs. 2 FGB; 1. DB zum FGB vom 17.2. 1966, GBl. III1966 Nr. 31 S. 180), in denen sachkundige und lebenserfahrene Bürger, z. B. Ärzte, Juristen, Psychologen, Rat und Hilfe geben. Die Mitarbeiter der E.stellen unterliegen der / Schweigepflicht. E. wird auch von den DFD-Beratungszentren, bei der gewerkschaftlichen Z^r Rechtsberatung sowie von den örtlichen Jugendhilfeorganen und den Gerichten durchgeführt.

Eheverbot - rechtliches Hindernis, das einer Z^r Eheschließung entgegensteht. Das FGB enthält 4 E. (§ 8 FGB), die sich aus dem Sinn der Ehe als Grundlage der Familie ergeben: Es verbietet die / Doppelhehe, die Ehe zwischen in gerader Linie Verwandten und zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern (Z^r Verwandtschaft), die Ehe zwischen Adoptivvater bzw. -mutter und Adoptivkind (Z^r Annahme an Kindes Statt) und die Ehe eines Entmündigten (Z^r Entmündigung). E. sollen in den genannten Fällen Eheschließungen verhindern, weil hier die Entwicklung einer den Aufgaben der Ehe gemäßen Gemeinschaft nicht erwartet werden kann. Wird eine Ehe entgegen einem E. geschlossen, ist sie zunächst wirksam, ihre Z^r Nichtigkeit muß durch gerichtliches Z^r Urteil festgestellt werden. / Klage kann vom Staatsanwalt, von jedem Ehegatten und im Falle der Doppelhehe auch vom Ehegatten aus der schon bestehenden Ehe erhoben werden. Die Ehe wird unabhängig vom Inhalt der ehelichen Beziehungen wegen Nichtbeachtung des E. mit rückwirkender Kraft für nichtig erklärt (§35 FGB). Die Rechtsfolgen der Nichtigkeit entsprechen weitgehend denen der / Ehescheidung. Mit dem Nichtigkeitsurteil erhalten die Ehegatten ihren früheren Familienstand zurück.

Ehewohnung - von den Ehegatten bewohnte Wohnung, in der sie Zusammenleben und einen gemeinsamen Haushalt führen. Unabhängig vom Inhalt der Z^r Wohnraumzuweisung sind Z^r Mieter der Wohnung immer beide Ehegatten, auch wenn nur einer von beiden den / Mietvertrag abgeschlossen hat (§ 100 Abs. 3 ZGB). Beide Ehegatten sind aus dem Mietverhältnis in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet. Auch in bezug auf eine Z* Genossenschaftswohnung haben beide Ehegatten die gleiche Stellung.